

Klienten-Information

Ausgabe 4/2024

Einleitung

Wir informieren Sie über weitere Anpassungen sowie über die geplanten Anhebung des km-Geldes. Nach einem Streifzug durch interessante Judikate und einigen Kurznotizen zu allgemeinen steuerlichen Änderungen, unter der Rubrik Splitter rundet die Terminübersicht die Ausgabe ab.

1. VORAUSSICHTLICHE INFLATIONSANPASSUNG AB 2025	3
1.1 Zusätzliche Entlastung der Erwerbseinkommen	3
1.2 Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen	4
1.3 Finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern	4
2. VERMEIDUNG DER NACHVERSTEUERUNG DES INVESTITIONSBEDINGTEN GEWINNFREIBETRAGS BEI UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNGEN.....	4
3. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	6
4. SPLITTER 4/2024	7
4.1. Das Herausnehmen eines Gegenstands aus Personengesellschaften	7
4.2. PferdepauschalierungsVO	8
4.3. Bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe erhöhte Zuverdienstgrenze ab 2024	8
4.4. Rückerstattungszinsen COFAG	8
4.5. Reparaturbonus gilt nun für alle Fahrräder	8
4.6. Umsatzsteuerliche Behandlung von AR-Vergütungen.....	9
5. TERMINÜBERSICHT SEPTEMBER 2024	9

1. VORAUSSICHTLICHE INFLATIONSANPASSUNG AB 2025

Die im Jahr 2025 auszugleichende Inflation beträgt 5%. Diese berechnet sich aus dem Durchschnitt der jährlichen Inflationsraten zwischen Juli 2023 und Juni 2024. Aufbauend auf den Wirtschaftsprognosen für 2024 und 2025 ergibt sich folgendes:

Das Gesamtvolumen der kalten Progression im Jahr 2025 beläuft sich auf € 1.989 Mio, davon werden 2/3 durch die automatische Anpassung ausgeglichen. Die Differenz von € 651 Mio ist durch gesonderte Maßnahmen auszugleichen. Der seit 4.7.2024 vorliegende Ministerratsvortrag (MRV) sieht dafür einige Schwerpunkte vor.

1.1 Zusätzliche Entlastung der Erwerbseinkommen

Der Ministerratsbeschluss vom 4.7.2024 sieht betreffend Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des noch nicht erfassen Drittels eine zusätzliche Erhöhung der ersten fünf Tarifgrenzen, die volle Anpassung der Absetzbeträge sowie die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf € 55.000 vor. Die konkreten Gesetzesvorschläge bleiben abzuwarten.

- **Grenzbeträge für die ersten fünf Tarifstufen:**

GÜLTIG IN 2024		GEPLANT FÜR 2025	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 12.465	0%	für die ersten € 13.244	0%
€ 12.465 bis € 20.397	20%	€ 13.244 bis € 21.512	20%
€ 20.397 bis € 34.192	30%	€ 21.512 bis € 35.664	30%
€ 34.192 bis € 66.178	40%	€ 35.664 bis € 68.833	40%
€ 66.178 bis € 99.266	48%	€ 68.833 bis € 102.575	48%
€ 99.266 bis € 1 Mio	50%	€ 102.575 bis € 1 Mio	50%

- **Volle Inflationsanpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie SV-Rückerstattung und des SV Bonus**
Davon erfasst wären: Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbetrag und Pensionistenabsetzbetrag.
- **Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder**
Die als steuerfreier Kostenersatz anerkannten Tagesgelder für Inlandsdienstreisen sollen auf € 30 (derzeit: € 26,40) und das pauschale Nächtigungsgeld auf € 17 (derzeit: € 15) erhöht werden.
- **Anhebung der Kilometergelder und Kostenersätze für öffentliche Verkehrsmittel**
Das km-Geld soll für PKW, Motorräder und Fahrräder auf **einheitlich € 0,50** pro Kilometer (derzeit gelten für PKW € 0,42, für Motorräder € 0,24, für Fahrräder und E-Bikes € 0,38) angehoben werden. Auch für mitbeförderte Personen soll ein einheitlicher Satz von € 0,15 angesetzt werden können. Dazu kommt für Fahrräder eine Verdoppelung der Obergrenze auf 3.000 km pro Jahr, bis zu der km-Geld maximal angesetzt werden kann. Für Fußgänger kommt eine Halbierung der Untergrenze auf 1 km, ab der km-Geld angesetzt werden kann.

- **Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge**

Für die Tarif- und Freigrenzen der „Sonstigen Bezüge“ (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) soll eine automatische jährliche Progressionsabgeltung gelten.

1.2 Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen

- **Erhöhung/Angleichung der Kleinunternehmergrenze**

Die Kleinunternehmerregelung wurde über die EU-Grenze ab 1.1.2025 beschlossen. Die inländische Umsatzjahresgrenze für Kleinunternehmer wurde mit € 42.000 (brutto) festgelegt. Diese Umsatzjahresgrenze soll für die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerbefreiung und einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung **auf einheitlich € 55.000** angehoben werden.

- **Sachbezugsgrenze für Dienstwohnungen**

Die Größe einer gänzlich sachbezugsbefreiten Wohnung soll auf 35m² angehoben werden. Dabei sollen Gemeinschaftsräume den in einer Wohneinheit untergebrachten Arbeitnehmern nur mehr aliquot zugerechnet werden.

1.3 Finanzielle Hilfe für einkommensschwache Haushalte mit Kindern

- **Neuer Kinderzuschlag von € 60**

Es soll ein Kinderzuschlag (für Kinder bis zum 18. Lebensjahr) in Form eines Absetzbetrags für erwerbstätige Alleinverdiener sowie Alleinerzieher mit einem Jahreseinkommen von (derzeit) € 24.500 in Höhe von € 60 pro Kind und Monat eingeführt werden. Eine Einschleifregelung soll verhindern, dass der neue Kinderzuschlag einer Ausweitung der Erwerbstätigkeit entgegenwirkt.

2. VERMEIDUNG DER NACHVERSTEUERUNG DES INVESTITIONSBEDINGTEN GEWINNFREIBETRAGS BEI UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNGEN

Natürliche Personen können bei der Gewinnermittlung eines Betriebes einen **Gewinnfreibetrag** (bestehend aus Grundfreibetrag und investitionsbedingten Gewinnfreibetrag) geltend machen.

Der Gewinnfreibetrag setzt sich zusammen aus dem **Grundfreibetrag**, welcher bis zu einem Gewinn von € 33.000,00 unabhängig von Investitionen im Ausmaß von 15% (= € 4.950) zusteht, und dem darüberhinausgehenden **investitionsbedingten Gewinnfreibetrag**. Ein und dasselbe Wirtschaftsgut darf nicht sowohl für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag als auch für den – seit dem Jahr 2023 möglichen – **Investitionsfreibetrag** herangezogen werden. Für nähere Informationen zum Investitionsfreibetrag 2023 dürfen wir auf unsere Checkliste zum Jahresende 2023 verweisen.

Die Staffelung des Prozentsatzes ist wie folgt geregelt:

Gewinn	GFB-Höhe
€ 33.000 - € 178.000	13,0%
€ 178.000 - € 353.000	7,0%
€ 353.000 - € 583.000	4,5%

Der Maximalbetrag für den Gewinnfreibetrag ist daher **mit € 46.400 gedeckelt**. Um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen zu können, müssen begünstigte Wirtschaftsgüter für den Betrieb angeschafft oder hergestellt werden. **Begünstigte Wirtschaftsgüter** sind **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von **mindestens 4 Jahren**, die einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind, sowie **Wertpapiere**, die den Anforderungen für die Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen genügen und einem Betrieb mit inländischer Betriebsstätte mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Als nicht begünstigte Wirtschaftsgüter gelten PKWs (ausgenommen Fahrschulfahrzeuge sowie KFZ, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen), Luftfahrzeuge, geringwertige Wirtschaftsgüter, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie gewährt wurde, sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht, und - wie erwähnt - Wirtschaftsgüter, für die ein Investitionsfreibetrag geltend gemacht wird.

Scheiden Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, vor Ablauf der 4-Jahresfrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden diese ins Ausland (ausgenommen EU/EWR) verbracht, so wird in der Regel der geltend gemachte investitionsbedingte Gewinnfreibetrag im Jahr des Ausscheidens nachversteuert. Scheidet das Wirtschaftsgut in Folge höherer Gewalt oder eines behördlichen Eingriffs aus, so unterbleibt die Nachversteuerung.

HINWEIS: Zum Ausscheiden in Folge höherer Gewalt zählen zB die Betriebsaufgabe aufgrund des Todes des Steuerpflichtigen oder ein hochwasserbedingtes Ausscheiden des Wirtschaftsgutes.

Bei der **Betriebsaufgabe aufgrund des Erreichens des gesetzlichen Pensionsantrittsalters** ist keine höhere Gewalt anzunehmen. Daher führt die Entnahme von steuerverfangenen Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufgabe (meistens Wertpapiere) regelmäßig zu einer Nachversteuerung des geltend gemachten investitionsbedingten Gewinnfreibetrags. Diese **Nachversteuerung kann** jedoch bei Unternehmensübertragungen **vermieden werden**.

Wird **der Betrieb auf einen anderen Steuerpflichtigen (=Rechtsnachfolger) übertragen** und werden die **Wirtschaftsgüter**, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wurde, diesem Rechtsnachfolger **mitübertragen**, so scheiden die Wirtschaftsgüter nicht aus dem Betriebsvermögen **dieses Betriebs** aus und müssen auch nicht nachversteuert werden.

Das Bundesfinanzgericht hat in einer Entscheidung ausgesprochen, **selbst wenn** im Unternehmenskaufvertrag zivilrechtlich festgehalten wird, dass **die mitübertragenen Wirtschaftsgüter** (hier **Wertpapiere**) nach Ablauf der 4-Jahresfrist wieder an den Verkäufer **rückübereignet werden müssen**, hat eine Nachversteuerung des Gewinnfreibetrags zu unterbleiben. Das Gericht begründet seine Ansicht im Wesentlichen damit, dass durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Depot der Käuferin weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich das Eigentum beim Verkäufer verbleibt und somit das Wirtschaftsgut **nicht** aus dem Betriebsvermögen des übertragenen Betriebs ausgeschieden ist.

ACHTUNG: Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe, so muss das Wirtschaftsgut **einem** Betrieb gewidmet werden. Eine Verlagerung von diesem Betrieb in einen anderen des Steuerpflichtigen ist begünstigungsschädlich und löst eine Nachversteuerung aus, wenn das Wirtschaftsgut vor Ablauf der 4-Jahresfrist verlagert wird.

Es kann somit eine **gänzliche Vermeidung der Nachversteuerung** von Wirtschaftsgütern im Rahmen der Betriebsübertragung **erreicht werden** (sowohl beim Verkäufer als auch beim Käufer) und gleichzeitig der Verkäufer wirtschaftlich – wenn auch zeitlich verzögert – so gestellt werden, als ob er die übertragenen Wirtschaftsgüter nie übertragen hätte. Eine vereinbarte Rückübereignungspflicht nach Ablauf der Behaltefrist der steuerverfangenen Wirtschaftsgüter ist **nicht begünstigungsschädlich**.

Da Betriebsübertragungen oft nach Erreichung des 60. Lebensjahres durchgeführt werden, sei speziell auf die Begünstigung durch den **Hälftesteuersatz oder den Veräußerungsfreibetrag von € 7.300** hingewiesen. Bei abschreibungspflichtigen Wirtschaftsgütern kann somit ein späterer Veräußerungserlös zu einer höheren Steuerbelastung beim Erwerber der Wirtschaftsgüter führen als vergleichsweise beim Verkäufer im Rahmen der Betriebsaufgabe samt Inanspruchnahme des Hälftesteuersatzes entsteht. Gleiches gilt bei Betriebsaufgaben, bei denen kein höherer Aufgabegewinn als € 7.300 zu erwarten ist. Bei **begünstigten Wertpapieren** deckt sich in der Regel der Buchwert nahezu mit dem Veräußerungswert. Ein etwaiger Substanzgewinn wäre „nur“ mit 27,5% KESt belastet. Es ist daher stets eine Einzelfallbetrachtung der steuerverfangenen Wirtschaftsgüter im Übertragungsjahr angebracht.

3. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

- **Ab 1. Oktober 2024 Zuständigkeit für bestimmte Vorabentscheidungen nicht mehr beim EuGH, sondern beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG)**

Die Übertragung betrifft Vorabentscheidungsersuchen, die ausschließlich folgende sechs besondere Sachgebiete betreffen: **Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Zoll, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste bei Verspätung sowie das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten**. Die Neuregelung gilt für Vorabentscheidungsersuchen, die ab 1. Oktober 2024 beim EuGH eingehen; die vor diesem Stichtag eingehenden Ersuchen bleiben in der Zuständigkeit des EuGH.

Der EuGH wird aber auch in diesen sechs Sachgebieten weiterhin zuständig sein, wenn Vorabentscheidungsersuchen eigenständige Fragen der Auslegung (1) des **Primärrechts** einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, (2) des **Völkerrechts** oder (3) der allgemeinen **Grundsätze des Unionsrechts** aufwerfen. Darüber hinaus wird das EuG Rechtssachen, die zwar in seine Zuständigkeit fallen, aber eine Grundsatzentscheidung erfordern, welche die Einheit oder die Kohärenz des Unionsrechts berühren könnte, zur Entscheidung an den EuGH verweisen können.

Sämtliche Vorabentscheidungsersuchen sind allerdings weiterhin beim EuGH einzureichen.

4. SPLITTER 4/2024

4.1. Das Herausnehmen eines Gegenstands aus Personengesellschaften

Nachdem das AbgÄG 2023 eine Regelung für die **Einlage von Wirtschaftsgütern** in Personengesellschaften getroffen hat, wurde nun mit dem AbgÄG 2024 der umgekehrte Vorgang, also die **Übertragung von Gegenständen aus dem Vermögen** der Personengesellschaft in das Eigentum eines Gesellschafters gesetzlich geregelt. Die Regelung, mit der eine gesetzliche Deckung für die bestehende Verwaltungspraxis der Finanz geschaffen wurde, sieht wie folgt aus:

Es ist festzustellen, in welchem Ausmaß der Gesellschafter an der Personengesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist; dieser Prozentsatz ist die „**Eigenquote**“. Die Beteiligungen der anderen Personen ist die „**Fremdquote**“. Ist ein Gesellschafter zB zu 25% an einer KG beteiligt, beträgt seine Eigenquote an allen Gegenständen der KG 25% und die Fremdquote 75%.

Die Übertragung des Wirtschaftsgutes von der betrieblichen Personengesellschaft auf den Gesellschafter stellt im Ausmaß der Eigenquote eine steuerliche Entnahme aus dem Betriebsvermögen dar. **Im Ausmaß der Fremdquote wird hingegen ein entgeltlicher Vorgang (Kauf oder Tausch) angenommen.** Ist ein Gesellschafter zB zu 25% an einer betrieblichen KG beteiligt und wird ihm ein Gegenstand der KG übertragen, ist im Ausmaß von 75% des Gegenstandes ein entgeltlicher Vorgang anzunehmen (Verkauf an den Gesellschafter oder Tausch) und im Ausmaß von 25% des Gegenstandes (also für die „Eigenquote“) eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen.

HINWEIS: Die Entnahme (hier: für die „Eigenquote“) ist grundsätzlich mit dem Teilwert anzusetzen und führte daher zur Aufdeckung der stillen Reserve.

Allerdings: Die Entnahme von **Immobilien** hat den Vorteil, dass sie zu Buchwerten, also steuerneutral erfolgt. Das gilt nicht nur für Grund und Boden, sondern seit 1.7.2023 auch für Gebäude.

Folgende Fälle können bei betrieblichen Personengeschaftern unterschieden werden:

- **Personengesellschaft verkauft den Gegenstand an den Gesellschafter:**
Im Ausmaß der Fremdquote liegt eine steuerpflichtige Veräußerung aus der Personengesellschaft vor und im Ausmaß der Eigenquote eine Entnahme des Gegenstandes. Zudem kommt es zu einer steuerneutralen Einlage der Eigenquote des Kaufpreises in die Personengesellschaft.
- **Gesellschafter entnimmt einen Gegenstand aus der Personengesellschaft gegen Minderung seines variablen Kapitalkontos**
Auch hier wird im Ausmaß der Eigenquote eine Entnahme des Gegenstandes angenommen. im Ausmaß der Fremdquote liegt ein entgeltlicher Vorgang vor (Tausch), wobei als Entgelt der quotale gemeine Wert des entnommenen Gegenstands angesetzt wird.
Sonderfall: Sind die Mitgesellschafter nahe Angehörige des entnehmenden Gesellschafters und führt die Entnahme zu einer Minderung der variablen Kapitalkonten sämtlicher Gesellschafter entsprechend ihrer Substanzbeteiligung, wird die Übertragung der Fremdquote des Gegenstands nicht als Veräußerung, sondern als Schenkung der anderen Gesellschafter gewertet werden müssen. Diesfalls ist also insgesamt eine Entnahme aus dem Betriebsvermögen anzunehmen.

- **Gesellschafter entnimmt einen Gegenstand aus der Personengesellschaft gegen Minderung seiner Beteiligung an der Gesellschaft (Minderung seines fixen Kapitalkontos)**

Im Ausmaß der Fremdquote liegt ein entgeltlicher Vorgang vor, der als Tausch angesehen wird. Als Entgelt wird wiederum der anteilige gemeine Wert des entnommenen Gegenstands angesetzt. Im Ausmaß der Eigenquote liegt wiederum eine Entnahme vor.

HINWEIS FÜR DIE IMMOEST: Stellt ein Gebäude der Personengesellschaft Altvermögen dar (zB eine von den Gesellschaftern privat genutzte Immobilie), bleibt es nach der Übertragung in das Eigentum des Gesellschafters nur mehr hinsichtlich der Eigenquote Altvermögen.

4.2. PferdepauschalierungsVO

Die Verordnung über die Aufstellung eines Durchschnittssatzes für die Ermittlung der **abziehbaren Vorsteuerbeträge** bei Umsätzen aus dem Einstellen von fremden Pferden (sog „Pferdepauschalierung“) sieht in einer Novelle vor, dass **ab der Veranlagung 2024 die Umsatzgrenze auf € 600.000** von derzeit € 400.000 angehoben wird. Dazu wird der **Durchschnittssatz auf € 31** (derzeit € 27) pro eingestelltem Pferd und Monat ebenfalls angepasst.

4.3. Bei Familienbeihilfe und Studienbeihilfe erhöhte Zuverdienstgrenze ab 2024

Rechtzeitig zu Beginn des Wintersemesters ist nun klar, dass die Familienbeihilfe und die Studienförderung erhalten bleiben, solange die Zuverdienstgrenze für das **Kalenderjahr 2024 € 16.455** (bisher € 15.000) nicht überschritten wird.

4.4. Rückerstattungszinsen COFAG

Mit dem COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz wurde auch eine Verzinsungsregelung betreffend der Rückerstattung getroffen. Der aktualisierte Erlass bzgl Zinsen sieht ab 1.8.2024 für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Bescheiderlassung **5,88%** vor. Im Falle einer Rückzahlung bei einer Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und beihilfenrechtlichem Anspruch werden **4,88%** berechnet. Die Zinsen sind Nebenansprüche und werden bescheidmäßig festgesetzt.

4.5. Reparaturbonus gilt nun für alle Fahrräder

Ab **16.9.2024 gilt der Reparaturbonus** für Reparaturen nicht nur von E-Bikes, sondern auch von **allen gängigen Fahrrädern, Lastenrädern und Fahrradanhängern** eingelöst werden kann. Das gilt auch für **Rennräder oder Mountainbikes**.

Die Förderung beträgt pro Bon 50% der Reparaturkosten, maximal € 200 für Reparatur, Service oder Wartung. Er gilt für alle Privatpersonen mit Wohnsitz in Österreich. Wie bisher muss sich das Gerät im Privateigentum des Antragstellers befinden - nicht für Dienst-Bikes.

Für den Reparaturbonus wurden zusätzlich zu den € 130 Mio im Rahmen des EU-Aufbauplans noch nationale Mittel von insgesamt € 124 Mio zur Verfügung gestellt.

4.6. Umsatzsteuerliche Behandlung von AR-Vergütungen

In einer Anfragebeantwortung des BMF zur **Umsatzsteuerbefreiung von Aufsichtsratsvergütungen** wird klargestellt, dass diese nur gilt, wenn die **Zahlung direkt an das AR-Mitglied erfolgt**. Innerhalb eines Konzerns kann das anders aussehen. Nämlich dann, wenn die Konzernmutter einen Vorstand oder Mitarbeiter in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft entsendet und das zustehende Entgelt durch die Konzernmutter an die Tochtergesellschaft verrechnet wird. Dies stellt einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar, da die Zahlung nicht direkt an die als Aufsichtsrat bestellten Personen erfolgt.

HINWEIS: Die Steuerbefreiung gilt unter der Voraussetzung, dass die Personen Unternehmer sind. Die Tätigkeit als Mitglied eines **Aufsichtsrats einer Stiftung** vermittelt **keine** Unternehmereigenschaft, sodass schon deshalb keine Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

5. TERMINÜBERSICHT SEPTEMBER 2024

16.9.2024

- Reparaturbonus nun auch für alle Fahrräder einlösbar.

30.9.2024

- **Rückwirkende Umgründungsvorgänge**

Um in den Genuss des Umgründungssteuerrechts zu kommen, sind rückwirkende Umgründungen zum Stichtag 31.12.2023 bis spätestens 30.9.2024 beim Firmenbuch bzw beim zuständigen Finanzamt anzumelden.

- **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern**

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge (€ 50 im Kalenderjahr, € 400 im Quartal)**.

- **Vermeidung von 5,88% Anspruchszinsen für Steuernachzahlungen 2023**

Ab 1. Oktober kommt es für Nachzahlungen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer des vorigen Kalenderjahres zur Verrechnung von Anspruchszinsen von **5,88%**. Um diese zu vermeiden, empfiehlt es sich, bis zum 30.9.2024 eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung zu leisten. **Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze)**. Bei Guthaben aus der Veranlagung 2023 (auch aus der Umsatzsteueranmeldung) werden Anspruchszinsen gutgeschrieben.

TIPP: Die Nachzahlung einer USt-Restschuld aufgrund einer Umsatzsteuerjahreserklärung sollte zur Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Problemen umgehend entrichtet werden, jedenfalls aber binnen Monatsfrist ab Einreichung der Jahreserklärung (= konkludente Selbstanzeige).

- Herabsetzung der Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2024 beantragen**
 Bis zum 30.9.2024 ist es möglich, die Einkommen- sowie Körperschaftsteuervorauszahlungen für das laufende Jahr sowohl herabsetzen zu lassen als auch entsprechend vorliegender Berechnungen oder Schätzungen zu erhöhen. Die Möglichkeit der Herabsetzung besteht nun letztmalig auch für die seit Beginn des Jahres 2024 geltende (geringere) Mindestkörperschaftsteuer von € 500, sollte diese noch nicht berücksichtigt sein.
- Firmenbuch - Offenlegung des Jahresabschlusses 31.12.2023**
 Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, **Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** und bestimmter Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2023** sind bis spätestens 30.9.2024 **elektronisch beim Firmenbuch einzureichen** und offenzulegen. Grundsätzlich sind dazu die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften verpflichtet. Daher sind diese auch Adressaten der Strafbestimmungen.
 Wer es dennoch nicht schafft, fristgerecht einzureichen, dem droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens **€ 700 pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft** (kleine Kapitalgesellschaften) sowie alle zwei Monate weitere automatische Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft; bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafrahmen und beträgt € 350.

HINWEIS: Für die Fristeinhaltung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (xml) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.

Gebühren für die elektronische Einreichung/Veröffentlichung des Jahresabschlusses	GmbH	AG
Eingabegebühr Firmenbuch	€ 36	€ 162
Eintragungsgebühr Firmenbuch	€ 22	€ 22
Eingabegebühr, wenn nicht im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) durchgeführt	€ 55	€ 181